

Lesefassung der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung der Stadt Welzow

in der seit dem 01.07.2001 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.07.2001 in Kraft getretene Satzung vom 17.11.2006 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 01.12.2006, Seite 4)
2. die am 01.03.2012 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Stadt Welzow (Schmutzwasser-Entsorgungssatzung) vom 15.02.2012 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 02.03.2012, Seite 2)

Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“, das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

Satzung über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Stadt Welzow (Schmutzwasser-Entsorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.12.1996 (GVBl. I S. 14), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 01.11.2006 die folgende Satzung über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Stadt Welzow beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Welzow betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden die dazu notwendigen Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung und –behandlung errichtet. Die Stadt Welzow stellt zum Zwecke der Schmutzwasserentsorgung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen (gesamtes öffentliches Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Kläranlagen, Kanäle, Pumpstationen, Druckleitungen, Gräben, von Dritten errichtete und unterhaltene Anlagen, soweit sie dieser Aufgabenerfüllung dienen) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt Welzow im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt Welzow hat erstellen lassen bzw. lässt je nach den örtlichen Verhältnissen getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder nur ein Entwässerungssystem zur Aufnahme beider Abwässer (Mischkanalisation) erstellen.
- (5) Die Stadt Welzow kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Anschlussnehmer

sind:

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen besteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussnehmer.
- b) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

- c) anstelle des/der Grundstückseigentümer der oder die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von denen die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausgeht.

Schmutzwasserentsorgungsanlage

Zur öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage gehören alle von der Stadt Welzow selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Schmutzwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt

Abwasser

ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Niederschlagswasser

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht; sofern ein Kontrollschacht nicht vorhanden ist, die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.

Die Grundstücksanschlussleitung gehört bis zur Grundstücksgrenze zur öffentlichen Einrichtung.

Hausanschluss

ist die Entsorgungsleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sofern ein Kontrollschacht vorhanden ist, gehört dieser zum Hausanschluss.

Grundstücksentsorgungsanlage

ist die Einrichtung auf dem Grundstück, die dem Ableiten und Behandeln des Schmutzwassers dient. Diese umfasst auch den Hausanschluss; sie gehört nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser mit Abfluss; Gruben zur Sammlung von Schmutzwässern ohne Abfluss sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Indirekteinleiter

sind Industrie- oder Gewerbebetriebe, die ihr Schmutzwasser in Kanäle oder Kläranlagen einleiten.

Abschnitt II

Benutzungsbedingungen

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung eines im Gebiet der Stadt Welzow liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Welzow den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Schmutzwasser vorhanden ist (Anschlussrecht).
- (2) Nach betriebsfertiger Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die Stadt Welzow bestimmt, welche Grundstücke durch die Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen erschlossen werden. Der Anschlussnehmer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Welzow kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist verboten.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht von der öffentlichen Entsorgungsanlage übernommen werden kann; insbesondere Abwässer, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, die in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen gesundheitlich schädigen, die Abwasseranlage oder Grundstücksentwässerungsanlage nachteilig beeinflussen;
 - b) wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Entsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehrkosten für den Bau, Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Entsorgungsanlage anzuschließen, soweit dort Schmutzwasser anfällt (Anschlusszwang).

Voraussetzung ist, dass das Grundstück an einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Entsorgungsanlage liegt oder eine sonstige tatsächliche oder rechtliche Kanalanschlussmöglichkeit besteht.

- (2) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserentsorgungseinrichtung, kann die Stadt Welzow den Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 vorliegen.
- (3) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Entsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Die Stadt Welzow bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer bekannt, welche Straßen als mit einer betriebsfertigen Schmutzwasserentsorgungsanlage versehen gelten und für die der Anschlusszwang vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung wirksam geworden ist.

Hinsichtlich des bestehenden Mischwasserkanals wird klarstellend darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem um eine betriebsfertige Schmutzwasserentsorgungsanlage handelt.

- (5) Die Stadt Welzow gibt den Anschlussnehmern durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung die Fertigstellung und Freigabe des jeweiligen Schmutzwasserkanals bekannt und fordert die Anschlussnehmer der betreffenden Grundstücke zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage auf. Der Anschluss des Grundstückes ist durch den Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung oder Zugang der Mitteilung vorzunehmen und gegenüber der Stadt Welzow anzuzeigen. Bestehende dezentrale Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen hat der Anschlussnehmer gleichzeitig außer Betrieb zu nehmen.
- (6) Insoweit bereits ein Anschluss des Grundstückes an ein Entwässerungssystem zur Aufnahme beider Abwässer (Mischkanalisation) besteht, hat nach betriebsfertiger Herstellung getrennter Leitungen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser eine Umbindung von der Mischwasserkanalisation in die Schmutzwasserkanalisation durch den Anschlussnehmer zu erfolgen. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (7) Für den Fall, dass bereits während der Bauphase aus technischen Gründen eine sofortige Umbindung des Anschlusses von der Mischwasserkanalisation auf die Schmutzwasserkanalisation erforderlich ist, hat der Anschlussnehmer diese Umbindung unverzüglich vorzunehmen. Die Notwendigkeit der sofortigen Umbindung ist dem Anschlussnehmer durch die Stadt Welzow zwei Monate im Voraus durch schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann bei der Erteilung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Welzow durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Abgabensatzungen der Stadt Welzow.

Abschnitt III

Anforderungen an die Grundstücksentsorgungsanlage

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlussleitungen werden von der Stadt Welzow bzw. von ihr beauftragten Dritten bis zur Grundstücksgrenze hergestellt, erneuert und geändert; die §§ 10 bis 24 gelten entsprechend.
- (2) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Anschlusskanals bestimmt die Stadt Welzow.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Welzow ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksleitung zulassen oder aber selbst verlangen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Stadt Welzow ausnahmsweise mehrere Anschlüsse für ein Grundstück zulassen. Der erste Grundstücksanschluss gehört bis zur Grundstücksgrenze zur öffentlichen Anlage. Für weitere Grundstücksanschlüsse hat der Anschlussnehmer Kostenerstattung zu leisten. Diese Anschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage.
- (4) Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen außerhalb des Bauzeitenplans zur Errichtung der Schmutzwasserkanalisation der Stadt Welzow sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Die Stadt Welzow hat die Grundstücksanschlussleitung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

§ 9

Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entsorgungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentsorgungsanlage für Schmutzwässer zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Am Ende der Grundstücksentsorgungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt Welzow kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist, sofern eine gesonderte Messung erforderlich ist.
- (3) Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt Welzow.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Welzow vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entsorgung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Schmutzwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwassernetz bis 5 cm über der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) im Bereich seines Grundstücksanschlusses hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach einer durch die Stadt Welzow oder deren Beauftragten zu erteilenden Einleitenehmigung in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Herstellung bzw. Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage sowie Arbeiten daran einschließlich der Einbindung in den Kanal sind fachgerecht auszuführen.

§ 10

Zulassung zur Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Die erstmalige Herstellung oder die Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Welzow. Diese ist 1 Monat vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Mit dem Antrag sind der Stadt Welzow durch den Anschlussnehmer folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500,
 - b) nach Aufforderung Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 250, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist,
 - c) nach Aufforderung Längsschnitte aller Leitungen und Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchsten Grundwasserspiegel zu ersehen sind,
 - d) Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Insoweit Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden, handelt es sich um Indirekteinleiter, die zu folgenden zusätzlichen Angaben verpflichtet sind:
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse sowie der Zusatzstoffe, die in das Schmutzwasser gelangen,
 - die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - Die Einleitungszeiten sowie die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung u. a.). Falls notwendig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Stadt kann mit dem Indirekteinleiter einen Vertrag zur Übernahme des Schmutzwassers abschließen. An der Übergabestelle in das Kanalnetz der Stadt Welzow ist eine Probenahmestelle einzurichten, der entsprechende Zugang ist der Stadt Welzow jederzeit zu gewähren und Probenahmen sind zu dulden.

- (3) Die Stadt Welzow prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentsorgungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt Welzow schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Stadt Welzow dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (4) Mit der erstmaligen Herstellung der Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Welzow begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Stadt Welzow stellt entsprechende Formulare zur Anschlussherstellung zur Verfügung.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Die Anschlussnehmer haben der Stadt Welzow schriftlich, spätestens drei Tage vor Beginn, die Herstellung, die Änderung, die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten oder die Beseitigung der Grundstücksentsorgungsanlage anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. Für den Fall, dass wegen Gefahr im Verzug mit den Ausführungen der Arbeiten sofort begonnen werden muss, ist die schriftliche Anzeige des Beginns der Arbeiten innerhalb eines Tages nachzuholen.
- (2) Die erstmalig hergestellte Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Welzow in Betrieb genommen werden. Einzelheiten zur Abnahme der Grundstücksentsorgungsanlage legt die Stadt Welzow fest. Über das Prüfungsergebnis wird eine Abnahmeniederschrift ausgefertigt. Soweit das Prüfungsergebnis eine Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, wird dem Anschlussnehmer eine Einleitegenehmigung erteilt. Für den Fall, dass bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, sind diese innerhalb einer von der Stadt Welzow zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Anschlussnehmer haben die Vornahme der Mängelbeseitigung der Stadt Welzow zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (3) Die Einleitegenehmigung befreit die Anschlussnehmer nicht von ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (4) Bei Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage (Umbindung, Veränderung etc.) darf diese erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Welzow in Betrieb genommen werden. Einzelheiten zur Abnahme der Grundstücksentsorgungsanlage legt die Stadt Welzow fest. Über das Prüfungsergebnis wird eine Abnahmeniederschrift ausgefertigt. Soweit das Prüfungsergebnis eine Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, wird dem Anschlussnehmer eine Einleitegenehmigung erteilt. Für den Fall, dass bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, sind diese innerhalb einer von der Stadt Welzow zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Anschlussnehmer haben die Vornahme der Mängelbeseitigung der Stadt Welzow zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Welzow ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen und zu überprüfen.

Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Welzow verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Welzow freizulegen.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 4 und die Prüfung der Grundstücksentsorgungsanlage durch die Stadt Welzow befreien den Anschlussnehmer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

Abschnitt IV

Einleitbedingungen

§ 12

Überwachung

- (1) Die Stadt Welzow oder deren Beauftragte sind zur Prüfung der Grundstücksentsorgungsanlagen jederzeit berechtigt. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen. Das Prüfungsrecht bezieht sich auch auf Grundstücksanschlüsse und Messschächte. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, der Stadt Welzow ungehinderten Zutritt zu diesen Anlagen zu gewähren.
- (2) Der Stadt Welzow bzw. deren Beauftragten sind zur Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren, insbesondere müssen Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschächte, Revisionsklappen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen zugänglich sein.
- (3) Die Stadt Welzow kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entsorgungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Welzow ist Folge zu leisten. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Welzow berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt, sind die Einleitbedingungen nach § 14 bzw. die vertraglich vereinbarten einzuhalten.
- (6) Die Stadt Welzow kann über die Art, Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers vom Anschlussnehmer Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art, Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe in Konzentrationen enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (7) Die Stadt Welzow kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit untersuchen. Die Stadt Welzow kann verlangen, dass die nach § 12 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die regelmäßig ermittelten Messergebnisse vorgelegt werden. Bei Überschreitung der zulässigen Parameter trägt der Verursacher die Untersuchungs- und Folgekosten.
- (8) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen nach § 14 festgestellt, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Stichproben.
- (9) Die Anschlussnehmer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentsorgungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Welzow anzuzeigen.
- (10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 9 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.
- (11) Wird durch die Stadt Welzow im Rahmen der Überprüfung der Grundstücksentsorgungsanlage festgestellt, dass entgegen der Festlegung in § 4 Abs. 2 Satz 2 Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird, hat der Anschlussnehmer die im Zuge der Überprüfung entstandenen Kosten zu tragen.

- (12) Wird durch die Stadt Welzow im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen festgestellt, dass ein Anschlussnehmer entgegen der ihm obliegenden Auskunftspflicht nicht mitgeteilt hat, dass er Schmutzwasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet (Schwarzeinleiter), hat der Anschlussnehmer die zur Feststellung des nicht gemeldeten Anschlusses entstandenen Kosten zu tragen.
- (13) Die Mitarbeiter und Beauftragten der Stadt Welzow haben sich auf Verlangen gegenüber dem Anschlussnehmer auszuweisen.
- (14) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den ungehinderten Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren, die Überprüfung zu ermöglichen und die zur Prüfung der Grundstücksentsorgungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. Den Beauftragten der Stadt Welzow ist der Zutritt zu den anzuschließenden und den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§ 13

Stilllegung von Entsorgungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von 2 Monaten nach Anschluss an die Schmutzwasserentsorgungsanlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Der in den Anlagen im Sinne des Abs. 1 befindliche Inhalt ist, unabhängig von der weiteren Verwendung der Anlage, durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen fachgerecht zu entsorgen. Der Nachweis bezüglich der Vornahme einer fachgerechten Entsorgung ist durch den Anschlussnehmer gegenüber der Stadt Welzow durch die Vorlage des Entsorgungsscheins oder einer Rechnung des mit der fachgerechten Entsorgung des Inhaltes der Anlage beauftragten Entsorgungsunternehmens bei der Abnahme der stillgelegten Anlage zu führen, spätestens jedoch bis zu einer in der Abnahmeniederschrift durch die Stadt Welzow festgelegten Frist.“
- (3) Grundstückskläranlagen sind im Einzelfall weiter zu betreiben, wenn es das Ablaufvermögen der Schmutzwasserentsorgungsanlage (Kanäle) für eine ordnungsgemäße Entsorgung erfordert.

§ 14

Einleitbedingungen

- (1) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentsorgungsanlage in die Schmutzwasserentsorgungsanlage nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Welzow eingeleitet werden. Art und Menge des in die Schmutzwasserentsorgungsanlage einzuleitenden Schmutzwassers bestimmt die Stadt Welzow in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Schmutzwasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlage einzuleiten.
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt Welzow durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Schmutzwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt Welzow hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung hat die Stadt Welzow die Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die

Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt Welzow dies nicht zu vertreten hat.

- (4) Bei vorhandenen Trennsystemen sind Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (5) Es ist untersagt, Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (6) In die öffentliche Entsorgungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanäle verstopfen oder zu Ablagerungen in diesen führen,
 - giftige oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren bzw. verhindern,
 - die radioaktiv sind (gemäß der Strahlenschutzverordnung)

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Schlachtabfälle, Lederreste, Fasern,
 - Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Lacke, Farben, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Silagesickersaft;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle,
 - starke Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe;
- (7) Die Stadt Welzow kann die Einleitung von Schmutzwässern in Abhängigkeit von der Menge und der Konzentration von Schadstoffen untersagen.
 - (8) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung der Unteren Wasserbehörde, die der Stadt vorzulegen ist, ersetzt nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (9) Insofern keine vertraglichen Sondervereinbarungen bestehen, dürfen Schmutzwässer, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitwerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

	Grenzwert
a) Temperatur	35 Grad C
b) pH-Wert	6,5 bis 10,0

2. Anorganische Stoffe

Phosphor gesamt	20	mg/l
Antimon (Sb)	0,5	mg/l
Arsen (As)	0,5	mg/l
Barium (Ba)	5	mg/l
Blei (Pb)	0,5	mg/l
Cadmium (Cd)	0,005	mg/l
Chrom (Cr)	0,5	mg/l

Cobalt	(Co)	0,5	mg/l
Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
Nickel	(Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,005	mg/l
Selen	(Se)	1	mg/l
Silber	(Ag)	0,5	mg/l
Vanadium	(V)	1	mg/l
Zinn	(Sn)	1	mg/l
Zink	(Zn)	5	mg/l
Ammonium	(NH ₄ -N)	150	mg/l
Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
Cyanid, leicht festsetzbar		1	mg/l
Cyanid, gesamt		5	mg/l
Fluorid		50	mg/l
Sulfat		600	mg/l
Sulfid		2	mg/l

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)		20	mg/l
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaubare Öle, Fette)		200	mg/l
c) Adsorbierbare organische Halogen- Verbindungen (AOX):		0,5	mg/l
d) Phenole		100	mg/l

Für nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall von der Stadt Welzow festgesetzt.

Diese Anforderungen dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

- (10) Bei Industrieeinleitern bzw. bei Betrieben mit großem Schmutzwasseranfall wird im Einzelfall entschieden.
- (11) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - in der Regel unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs- zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach technischen Erfordernissen geboten erscheint.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.
- (13) Die Stadt Welzow kann eine Rückhaltung des Schmutzwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Absätze 5 bis 9 unzulässigerweise in die öffentliche Entsorgungsanlage eingeleitet werden, ist die Stadt Welzow berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen sind dem Verursacher unverzüglich bekanntzugeben.

§ 15

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die bestehenden Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, damit die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder ähnliches mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (3) Die Vorbehandlungsanlagen (Abscheider) müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Entleerung ist der Stadt Welzow nachzuweisen. Die Entsorgung muss ordnungsgemäß auf Kosten des Betreibers erfolgen.

§ 16

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Welzow von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Welzow geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Schmutzwasseranlagen ohne Zustimmung der Stadt Welzow betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Welzow durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitebedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt Welzow den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt Welzow haftet nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (7) Die Stadt Welzow haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Welzow zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Abschnitt V

Allgemeine Vorschriften

§ 17

Zutritt zur öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage

Die Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt Welzow oder mit Zustimmung der Stadt Welzow betreten werden.

Eingriffe in die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen sind unzulässig, insbesondere ist es verboten, die öffentlichen Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in einen öffentlichen Kanal einzusteigen oder aus diesem Schmutzwasser zu entnehmen.

§ 18

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Schmutzwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Schmutzwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Die Überbauung der Schmutzwasserentsorgungsanlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt Welzow innerhalb einer von dieser gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt Welzow anzuzeigen.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Welzow zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
- (5) Wird die Schmutzwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt Welzow hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt Welzow die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19

Auskunfts- und Informationspflicht

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Welzow auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksentsorgungsanlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Welzow unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
 - der Betrieb der Grundstücksentsorgungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können, (z.B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
 - Stoffe, die in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
 - für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen oder sich ändern.

§ 20

Beiträge und Gebühren

Für die Maßnahmen der Herstellung, der Erweiterung, der Verbesserung, der Erneuerung und für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage werden Beiträge und Gebühren nach gesonderten Satzungen erhoben, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung beruhen.

§ 21

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 22

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 – 23 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Welzow ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Stadt Welzow kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (5) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt und im Umfang des Benutzungsrechts nicht sämtliches Schmutzwasser einleitet,
 2. § 5 Abs. 5 Satz 1 vor Freigabe des Schmutzwasserkanals ohne Genehmigung Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet,
 3. § 5 Abs. 5 Satz 2 den Anschluss nicht binnen 2 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung oder Zugang der Mitteilung durch die Stadt Welzow vornimmt,
 4. § 5 Abs. 6 die Umbindung an die Trennkanalisation nicht binnen 2 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung oder Zugang der Mitteilung durch die Stadt Welzow vornimmt
 5. § 9 Abs. 6 die Grundstücksentsorgungsanlage vor Erteilung der Einleitenehmigung in Betrieb nimmt
 6. der in § 10 Abs. 1 Satz 2; § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 9 und § 12 Abs. 6 festgelegten Melde- und Vorlagefristen sowie Auskunftspflichten handelt,
 7. § 4 Abs. 2, Satz 2 Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal einleitet,
 8. § 10 Abs. 4 vor Erteilung der Zustimmung durch die Stadt Welzow mit der Herstellung der Grundstücksentsorgungsanlage beginnt,
 9. § 11 Abs. 2 die erstmalig hergestellte Grundstücksentsorgungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme durch die Stadt Welzow in Betrieb nimmt,
 10. § 11 Abs. 3 die geänderte Grundstücksentsorgungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme durch die Stadt Welzow in Betrieb nimmt,
 11. § 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 14 den Beauftragten der Stadt Welzow nicht den ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentsorgungsanlage gewährt,
 12. § 13 Abs. 1 Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentsorgungsanlage genehmigt sind, trotz des Vorliegens der Möglichkeit des Anschlusses an die Schmutzwasserentsorgungsanlage weiter betreibt und zur Schmutzwasserentsorgung nutzt und entgegen § 13 Abs. 2 den in den Anlagen befindlichen Inhalt nicht durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgen lässt.
 13. § 14 Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 14. § 15 Abs. 3 Vorbehandlungsanlagen nicht in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert,
 15. § 17 die öffentliche Schmutzwasseranlage ohne Zustimmung der Stadt Welzow betritt, öffentliche Kanäle aufbricht oder in diese einsteigt, Schachtabdeckungen und Einlaufroste öffnet oder aus dem Kanal Schmutzwasser entnimmt.

16. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte und Informationen nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Stadt Welzow (Schmutzwasser-Entsorgungssatzung) vom 19.10.2005 außer Kraft.

Welzow, den 17.11.2006

gez.

Reiner Jestel
Bürgermeister